



Antrag zum 104. Ordentlichen Verbandstag 2026

Wiesbaden, den 03.03.2026

Antrag zu TOP 10:

Änderung von § 24 Abs. 4 DGV-Satzung

Anpassungen anlässlich Aufnahme des DGV-Athletenvertreters in den Sportrat

Antragsteller:

DGV-Präsidium

Das Präsidium des Deutschen Golf Verbandes bittet die Mitglieder, folgender Satzungsänderung zuzustimmen:

§ 24 Abs. 4 der DGV-Satzung wird wie folgt geändert (Änderungen farbig hervorgehoben):

„§ 24 Sportrat und sonstige Ausschüsse

(...)

- „4. Mitglieder des Sportrates sind die Landesgolfverbände, ~~und~~ der Verband **und der Athletenvertreter des Verbandes**. Jedes Mitglied des Sportrates hat eine Stimme. ~~und kann~~ **Landesgolfverbände und Verband können jeweils** bis zu zwei Vertreter zu den Sitzungen des Sportrates entsenden. Die Vertreter können zu jeder Sitzung des Sportrates neu bestimmt werden. Der Verband stellt zusätzlich den Vorsitzenden des Sportrates. Er wird vom Präsidium für die Dauer von vier Jahren ernannt. Er kann nach Ermessen des Präsidiums vorzeitig abberufen werden. Der Sportrat tagt zweimal im Jahr, bei Bedarf auch öfter. Der Sportrat ist beschlussfähig, wenn zu seiner Tagung ordnungsgemäß eingeladen wurde. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung des Sportrates.es

Ihre Unterlagen

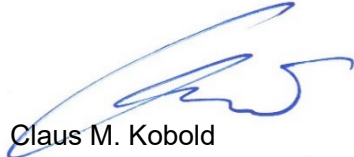
(auch abrufbar unter www.golf.de/serviceportal im Bereich „Ihr Verband --> DGV-Verbandstag“)

Begründung:

Die Satzung des Verbandes sieht bisher keine Einbindung der Athletenvertretung in sportfachliche Gremien vor, um die Mitsprache der Athleten im Leistungssport auf Verbandsebene sicherzustellen. Entsprechend den Rahmenrichtlinien des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) soll der Athletenvertreter Ansichten, Belange, Rechte und Interessen der Athleten kritisch-konstruktiv gegenüber dem Verband vertreten sowie aktiv und verlässlich an praktikablen Lösungen mitwirken können. Ziel ist es, die Interessen der Athletinnen und Athleten strukturiert in die Verbandsarbeit einzubinden und die aktive Beteiligung an leistungssportrelevanten Themen sicherzustellen, was durch Einräumung von Sitz und Stimme für einen Athletenvertreter in den Gremien des Verbandes, die sich mit leistungssportrelevanten Themen befassen, gewährleistet werden kann.

Das Präsidium teilt diese Einschätzung und empfiehlt daher die Aufnahme des Athletenvertreeters mit Sitz und Stimme in den Sportrat entsprechend der beantragten Satzungsänderung.

Für das Präsidium des Deutschen Golf Verbandes



Claus M. Kobold
- Präsident -